

II- 633 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 43. 635-Präs. A/72

Anfrage Nr. 241 der Abg. Dr. Ermacora  
und Gen. betr. Wohnungsassanierung.

241/A.B.  
ZU 241/J.  
Präs. am 24. März 1972

Wien, am 21. März 1972

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a

W i e n

Auf die Anfrage Nr. 241 welche die Abgeordneten  
Dr. Ermacora und Genossen in der Sitzung des Nationalrates  
am 3. Februar 1972, betreffend Wohnungsassanierung an mich  
gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Fragen lauten:

- 1) Hat das zuständige Bundesministerium Untersuchungen darüber  
angestellt, welche Liegenschaften des Bundes, der Länder und  
der Gemeinden als Baugründe zur Verfügung stehen?
- 2) Wenn ja, ist der zuständige Bundesminister bereit, eine Über-  
sicht über die unbebauten Baugründe, die im Eigentum des Bun-  
des, der Länder und der Gemeinden stehen, dem Nationalrat  
zuzuleiten?
- 3) Hat der zuständige Bundesminister eine Übersicht über jene Fälle,  
wo der Bund von der ihm im § 9 des Assanierungsgesetzes 1929  
zugesprochenen Kompetenz, dieses Gesetzes zu vollziehen, Ge-  
brauch gemacht hat ?
- 4) Ist der zuständige Bundesminister bereit, Auskunft über die Fälle  
zu geben, wo das Assanierungsgesetz 1929 angewandt wurde?

Zu 1) :

Die den Gebietskörperschaften zur Verfügung stehenden  
Baugründe stehen in der Verwaltung der einzelnen Ressorts, der  
Ämter der Landesregierungen sowie der Gemeinden und werden nicht  
nur für sämtliche Bautätigkeiten, die öffentlichen Zwecken dienen,  
sondern auch für Wohn- und Siedlungszwecke herangezogen. Die Er-  
fassung dieser Baugründe würde nicht nur eine unverhältnismässig  
lange Zeit beanspruchen, sondern könnte auch kaum als zweckmässig  
und zielführend angesehen werden, weil im vorhinein weder die Be-  
bauung dieser Grundstücke an sich noch die Auswahl des Objektes  
festliegt. Auch eine vorausschauende Einflußnahme auf die künftige

-2-

zu Zl. 43.635-Präs. A/72

Verwendung dieser Grundstücke ist nach der gegebenen Rechtslage gleichfalls nicht zielführend, weil die Verwendung derselben im wesentlichen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der einzelnen Gebietskörperschaften erfolgt.

Zu 2) :

Die Vorlage dieser Zusammenstellung über die <sup>im</sup> Eigentum der Gebietskörperschaften stehenden unbebauten Baugründe kann aus den aus der Beantwortung der Frage 1 ersichtlichen Gründen nicht erfolgen.

Zu 3) :

Über die Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 202, betreffend die Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken, liegen, wie auf Grund der Nachforschungen in der Kanzlei des seinerzeitig zuständigen Bundesministeriums für soziale Verwaltung und im Allgemeinen Verwaltungsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs festgestellt wurde, keine Unterlagen vor. Der Bund dürfte daher von den ihm zustehenden Enteignungsrechten nach den Bestimmungen des Assanierungsgesetzes 1929 keinen Gebrauch gemacht haben. Der Grund hierfür liegt wohl darin, dass die gesetzlichen Voraussetzungen schwierig zu erfüllen sind und das Verfahren sehr umständlich und langwierig ist. Dazu kommt, dass verschiedene Enteignungsbestimmungen in die einzelnen Bauordnungen nach 1929 aufgenommen wurden.

Zu 4):

Die Auskunft kann nicht erteilt werden, weil auf Grund der Nachforschungen keine Unterlagen über Fälle, in denen die Bestimmungen des Assanierungsgesetzes 1929 angewendet wurden, vorliegen.

